

Satzung des Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.

Präambel

Im Stadtjugendring Lüdenscheid haben sich die auf Stadtebene in der Jugendarbeit tätigen Verbände, Vereine, Einrichtungen, Kirchengemeinden und Initiativen zur freiwilligen Zusammenarbeit verbunden, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und eine aktive Jugendarbeit zu gestalten. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Einzelnen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Stadtjugendring will das eigenverantwortliche Mitwirken der Jugend an der Gestaltung des Zusammenlebens aller Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung anregen und fördern.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadtjugendring Lüdenscheid e.V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn eingetragen. Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen sind jedoch bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale zulässig.

Ziele und Aufgaben des Vereins sind im Besonderen:

1. Interessensvertretung der Mitglieder
2. Einsatz für die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Lüdenscheid durch jugendpolitische Interessensvertretung
3. Aktive und verantwortliche Mitgestaltung von Jugendhilfeplanung
4. Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Handeln
5. Stärkung und Förderung des Ehrenamtes
6. Anregung, Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen
7. Mitwirkung auf Landesebene
8. Förderung der Jugendkultur

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit.
2. Mitglied im Stadtjugendring können Verbände, Vereine, Einrichtungen, Kirchengemeinden und Initiativen werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII. Ausnahmen sind möglich, müssen aber durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden.
3. Obwohl die Sportverbände, die Jugendorganisationen der politischen Parteien und die Wohlfahrtsverbände eigene Vertretungsorgane haben, können einzelne Verbände, die eine eigene Jugendarbeit betreiben, Mitglied im Stadtjugendring werden.
4. Der Antrag zur Aufnahme in den Stadtjugendring muss schriftlich unter Beilegung einer gültigen Vereinssatzung/(Jugend-)Ordnung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Stadtjugendring. Wird eine Organisation als Mitglied aufgenommen, verpflichtet sie sich zur Anerkennung der Satzung des Stadtjugendrings.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des davon betroffenen Verbandes, Vereins, der Einrichtung, Kirchengemeinde oder Initiative.
 - a. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b. Über einen Ausschlussantrag muss die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

§ 4 Beiträge

Die Vollversammlung legt einen möglichen Jahresbeitrag der Mitglieder fest.

§ 5 Organe

Die Organe des Stadtjugendrings sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Fachbereiche mit besonderen Aufgaben, eingerichtet werden. Hierzu können mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und Vorstandsmitgliedern, die in keinem Verband aktiv, aber in den Vorstand

- gewählt sind, zusammen. Beratend können Vertreter der kommunalen Kinder- und Jugendförderung sowie der freien Jugendarbeit hinzugezogen werden.
2. Jedes Mitglied kann bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden, die namentlich zu Beginn der Vollversammlung dem Vorstand zu melden sind.
 3. Die Aufgaben der Vollversammlung sind im Besonderen:
 - Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Arbeit des Vereins
 - Bestätigung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer:innen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung
 - Festlegung eines möglichen Jahresbeitrages der Mitglieder
 4. Die Vollversammlung wählt jährlich eine:n Kassenprüfer:in für die Dauer von zwei Jahren. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten.
 7. Anträge müssen in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung erfordert eine in Textform abgegebene Begründung und muss den Delegierten mit der Einladung zur Vollversammlung fristgerecht zugestellt werden.
 8. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung betreffen, müssen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst (siehe auch § 3 Mitgliedschaft, Nr. 2). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 9. Über die Ergebnisse der Vollversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird zeitnah an die Mitglieder versendet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von vier Wochen nach Versand an den Vorstand gerichtet werden. Ergeht kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Vorstandsmitgliedern. Diese werden von den Delegierten der Vollversammlung vorgeschlagen und einzeln für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag offen. Wiederwahl ist möglich.

2. Der gewählte Vorstand hat die Geschäftsführung bis zur nächsten Vorstandswahl zu führen.
3. Der Vorstand wählt:
 - den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende
 - den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende
4. Der Vorstand darf bis zu zwei Jugendliche und junge Menschen (14 bis 27 Jahre) in den Vorstand berufen, die nicht ausdrücklich Delegierte eines Mitgliedsverbandes sind. Sie sind stimmberechtigt und werden in der nächsten Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
5. Der Vorstand kann beschließen, dass an den Vorstandssitzungen berufene Personen mit beratender Stimme teilnehmen können.
6. Sollte aus dem Vorstand ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden oder sollten Plätze im Vorstand unbesetzt sein, so kann der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied berufen. Diese Berufung muss durch die nächste Vollversammlung bestätigt werden und gilt bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes.
7. Der Vorstand kann Delegierte zum Jugendhilfeausschuss vorschlagen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird zeitnah an den Vorstand versendet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Wochen nach Versand an den oder die Protokollierende:n gerichtet werden. Ergeht kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen.
10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform mittels elektronischer Medien gefasst werden. Auf diese Art gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den unter der Nr. 11 dieses Paragraphen angegebenen Personen zu unterzeichnen.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitarbeitende

1. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele aus § 2 anstellen.
2. Die Mitarbeitenden nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Lüdenscheid, 2023

Stefanie Schröder

1. Vorsitzende

Christian Kroll

2. Vorsitzender